



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren BAB 3, 4 und 59 „Ersatzneubau der Bauwerke im Bereich des Autobahndreiecks Heumar“ in Köln (Stadtbezirk Kalk)

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Auslegung des Plans, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, im Planfeststellungsverfahren „BAB 3, 4 und 59 Ersatzneubau der Bauwerke im Bereich des Autobahndreiecks Heumar“ in Köln mitgeteilt.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) – im Folgenden Vorhabenträgerin –, hat mit Schreiben vom 05.06.2025, eingegangen am 05.06.2025 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn – im Folgenden Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –, die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Absatz 16 Satz 1 und 3 FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf § 24 Absatz 16 FStrG verwiesen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Bauwerke im Bereich des Autobahndreiecks Heumar, welche innerhalb des Gebietes der Stadt Köln, Stadtbezirk Kalk, gelegen sind. Vorgesehen ist, die abgängigen Brückenbauwerke zu ersetzen und im Zuge dessen die Verkehrsführung zu optimieren. Zudem beinhaltet das Projekt auch die Herstellung von landespflegerischen Maßnahmen.

Im Einzelnen umfasst das Vorhaben folgende wesentliche Bestandteile:

- Erneuerung des Bauwerks "Alter Deutzer Postweg"
- Erneuerung des Bauwerks "Rösrather Straße"
- Neubau einer Überquerung der BAB 3, BAB 4 und BAB 59 der BAB 3 / 4 in Fahrtrichtung Frankfurt und Aachen, der BAB 59 in Fahrtrichtung Bonn und der beiden Hauptfahrbahnen der BAB 3 als Ersatz für die separaten Verbindungsrampen
- Vorübergehende Wiederherstellung und Inbetriebnahme der ehemaligen Rampe BAB 559 / 4 in Fahrtrichtung Oberhausen/Frankfurt im Autobahnkreuz Köln Gremberg während der Baumaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 9 Absatz 4 i. V. m. 7 Absatz 3 UVPg beantragt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt: Erläuterungsbericht mit Variantenvergleich, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lagepläne, Höhenpläne, Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen, Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen, Grunderwerbspläne und

Grunderwerbsverzeichnis, Regelungsverzeichnis, Regelquerschnitte, Immissionstechnische Untersuchungen, Wassertechnische Untersuchungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Leitungspläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, UVP-Bericht, Faunistische Planungsraumanalyse, Faunistische Sonderuntersuchungen, Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter, Landschaftspflegerische Maßnahmen – Gegenüberstellung, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktpläne.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke im Grundbuch von Köln, Gemarkungen Heumar (Flur 5 und 8), Rath (Flur 76) und Westhoven (Flur 1) in Anspruch genommen.

Die Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Absatz 2 UVPG durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, wird

vom 07. Juli 2025 bis einschließlich 18. August 2025

auf dem Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-F100012>

sowie auf

auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter

https://www.fba.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/P4/20250612_00027_BAB_3_4_59_AD_Heumar.html

elektronisch veröffentlicht. Alternativ erreichen Sie die Vorhabenseite über die Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (<https://www.fba.bund.de>) unter der Rubrik „Planfeststellung“, im Auswahlbereich „Verfahren/Entscheidungen“, unter „Listenansicht“.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>).

Um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird Beteiligten auf ihr Verlangen hin eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn, E-Mail: AD-Heumar@fba.bund.de). Die untenstehende Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 18. September 2025

bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Absatz 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- elektronisch, über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben,
- elektronisch, per E-Mail an AD-Heumar@fba.bund.de oder
- schriftlich an das Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sollen Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Absatz 5 Satz 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes und Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden (§ 17b Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 24 Absatz 16 FStrG i. V. m. § 74 Absatz 4 und 5 VwVfG, § 27 Absatz 1 Satz 1 UVPG).
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.fba.bund.de unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Absatz 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.

Im Auftrag

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00027#0015

Bonn, 16.06.2025

gez. Stefan Hagenberg

Leiter Referat P4